

Kantonale Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV-AG)

Vom 5. Mai 2004

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf die Art. 22 Abs. 4 und 33 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 12. Juni 1959¹⁾ sowie Art. 47 Abs. 2 der Verordnung über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEV) vom 30. August 1995^{2), 3)}

beschliesst:

§ 1

Zuständig für die Veranlagung und den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe ist die Wehrpflichtersatzverwaltung. Wehrpflicht-
ersatzverwaltung

§ 2⁴⁾

§ 3

¹⁾ Das Kantonale Steueramt meldet der Wehrpflichtersatzverwaltung von jedem im Kanton wohnhaften Ersatzpflichtigen insbesondere: Kantonales
Steueramt

- a) die für die Veranlagung der Ersatzabgabe massgebenden Einkommensbestandteile auf Grund der Einschätzung der direkten Bundessteuer oder, wenn keine solche vorliegt, zur Kantonssteuer;
- b) das Ergebnis von Revisionen für die direkte Bundessteuer oder Kantonssteuer;
- c) die Eröffnung und das Ergebnis von Nachsteuerverfahren für die direkte Bundessteuer oder Kantonssteuer;
- d) die für den Bezug der Ersatzabgabe notwendigen Adressdaten.

¹⁾ SR 661

²⁾ SR 661.1

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 347).

⁴⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 21. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 347).

² Das Kantonale Steueramt gewährt der Wehrpflichtersatzverwaltung Einsicht in die Akten der direkten Bundessteuer und der Kantonssteuer von Ersatzpflichtigen und stellt ihr im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen alle für die Veranlagung notwendigen Steuerdaten elektronisch zur Verfügung. ¹⁾

§ 4

Gemeinde-
steuerämter

Die Gemeindesteuerämter stellen der Wehrpflichtersatzverwaltung auf Anfrage von jedem im Kanton wohnhaften Ersatzpflichtigen die für die Veranlagung notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 5

Steuerrekurs-
gericht

Kantonale Rekurskommission im Sinne von Art. 31 Abs. 1 WPEG ist das Steuerrekursgericht.

§ 6²⁾

§ 7³⁾

Erlass

Zuständig für den Erlass von Ersatzabgaben und Kosten ist die Wehrpflichtersatzverwaltung. Deren Entscheid kann mit Beschwerde an das Steuerrekursgericht weitergezogen werden.

§ 8

Strafverfolgung

¹ Ordentliche Strafverfolgungsbehörde im Sinne von Art. 44 Abs. 2 WPEG ist das Bezirksamt.

² Die gerichtliche Beurteilung einer Strafverfügung im Sinne von Art. 44 Abs. 4 WPEG erfolgt erstinstanzlich durch das Bezirksgericht.

§ 9

Aufhebung
bisherigen
Rechts,
Inkrafttreten

¹ Die Aargauische Verordnung über den Wehrpflichtersatz vom 11. Februar 1998 ⁴⁾ wird aufgehoben.

² Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 347).

²⁾ Aufgehoben durch Verordnung vom 21. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 347).

³⁾ Fassung gemäss Verordnung vom 21. Oktober 2009, in Kraft seit 1. Januar 2010 (AGS 2009 S. 347).

⁴⁾ AGS 1998 S. 100, 103 (SAR 511.751)

